

Nutzungsbedingungen für Skype-Bildtelefonie

Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten kann auf Antrag gestattet werden, Skype-Bildtelefonie zu nutzen. Die Bildtelefonie dient der Aufrechterhaltung, Stabilisierung und Unterstützung von förderungswürdigen Kontakten.

Um die Bildtelefonie durchführen zu können, ist es notwendig, dass die externen Kontaktpersonen über einen Internetanschluss, ein Gerät mit installierter Skype-Software und einem eingerichteten Nutzerkonto verfügen sowie an dem vereinbarten Termin online sind.

1. Nutzerkreis

1.1 Insassen

Zur Bildtelefonie werden nur Insassen zugelassen, bei denen Besuche mit den beantragten Personen einer akustischen Überwachung nicht bedürfen.

1.2 Kontaktpersonen

Zur Bildtelefonie können zugelassen werden:

- die Ehefrau oder der Ehemann,
- die langjährige Partnerin oder der langjährige Partner,
- die eigenen Kinder,
- die Eltern oder
- sonstige Personen, die in einer besonders förderungswürdigen Beziehung zum Insassen stehen,

wenn Besuche dieser Personen aufgrund

- der räumlichen Entfernung,
- ihres gesundheitlichen Zustandes,
- ihrer finanziellen Situation oder
- anderer nachvollziehbarer Gründe

nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar sind.

2. Prüfung und Zulassung zur Skype-Bildtelefonie

Die Zulassung zur Bildtelefonie erfolgt in einem Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Ordnungsbelange der Anstalt sowie der Förderungswürdigkeit der beantragten Kontakte. Sofern Untersuchungshaft als Überhaft notiert ist und richterliche Besuchs- oder Telekommunikationsbeschränkungen vorliegen, ist zusätzlich die richterliche Erlaubnis erforderlich.

3. Einverständniserklärung und Identitätsnachweis der Kontaktperson

Die Kontaktperson muss sich schriftlich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenverarbeitung in deutscher Sprache einverstanden erklären. Der Insasse übersendet der Kontaktperson die Nutzungsbedingungen und den Vordruck für die Einverständniserklärung. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Angehörigen die Dokumente von der Internetpräsenz der JVA Werl herunterladen (<https://www.jva-werl.nrw.de/infos/index.php>). Dort stehen auch Übersetzungen in verschiedenen Sprachen zum Herunterladen zur Verfügung. Die Kontaktperson sendet den ausgefüllten und unterschriebenen deutschsprachigen Vordruck für die Einverständniserklärung zusammen mit einer

Kopie ihres gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren behördlichen Ausweisdokuments (mit aktuellem Lichtbild) zur Überprüfung ihrer Identität an die folgende E-Mail-Adresse: poststelle@jva-werl.nrw.de.

Die Ausweiskopie wird ausschließlich zur Durchführung der Skype-Bildtelefonie elektronisch gespeichert. Die Ausweisbilddatei soll 1 MB und die E-Mail insgesamt 6 MB nicht überschreiten. In der Betreffzeile sind die Buchnummer und der vollständige Name des Insassen anzugeben.

Bei einer noch nicht sechzehn Jahre alten Kontaktperson bedarf es der Einverständniserklärung einer oder eines Erziehungsberechtigten. Eine unter vierzehn Jahre alte Kontaktperson kann nur gemeinsam mit einer Kontaktperson, die bereits das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, zugelassen werden.

4. Terminierung, Nutzungsdauer und Nutzungsbedingungen

Die Termine für die Bildtelefonie werden von der Besuchsabteilung wie bei Langzeitbesuchen vergeben. Dem Insassen kann zweimal im Monat die Nutzung der Bildtelefonie ermöglicht werden. Die Nutzungsdauer beträgt in der Regel jeweils eine Stunde. Technische Probleme oder Verzögerungen führen nicht zur Verlängerung der eingeräumten Nutzungsdauer. Gegebenenfalls kann der Insasse einen Ersatztermin bekommen.

Die Zeiten der Bildtelefonie werden nicht auf das monatliche Besuchskontingent des Insassen angerechnet.

Die Bildtelefonie wird im Besuchsbereich zu den Besuchszeiten der JVA Werl durchgeführt.

5. Durchführung

Die Besuchsbediensteten stellen über einen externen Provider die Internetverbindung her. Zu dem vom Besuchsbereich vergebenen und dem Insassen mitgeteilten Termin wird zu dem angegebenen Nutzerkonto eine Verbindung hergestellt. Zu Beginn der Bildtelefonie mit dem Insassen hält die Kontaktperson das eingereichte Ausweisdokument im Original zur Identitätsfeststellung in die Webkamera.

Es erfolgt eine optische Überwachung des Kontaktes.

Die Verbindung kann nach Abmahnung abgebrochen werden, wenn aufgrund des Verhaltens der Kontaktperson oder des Insassen die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, die Bildtelefonie sofort abzubrechen. Insbesondere führt ein nicht genehmigter Benutzerwechsel zum unmittelbaren Abbruch der Verbindung.

Jeder Insasse, der die Bildtelefonie nutzt, verpflichtet sich, mit dem Inventar und der technischen Ausstattung im Besuchsraum sorgfältig und pfleglich umzugehen.

6. Datenschutz

Durch die Herstellung einer Verbindung mittels Skype werden sowohl die Daten des Insassen als auch die Daten der Kontaktperson übertragen. Eine Speicherung der Daten seitens der Anstalt erfolgt dabei nicht.

7. Geltungsbereich

Die Zulassung zur Skype-Bildtelefonie gilt nur für die JVA Werl.